

möchte, daß Dietrich dann „als Vertrauensmann Lothars anzusprechen“ sei⁸⁸, dann folgt er der *petitio principii*, wonach es bereits seit Lothars Eheschließung im Jahre 1100 hinsichtlich der Führung des sächsischen Stammes im Grunde keine Alternative mehr zu dem Süpplingenburger gegeben hätte.

Der Katlenburger war tot, als die Neuvergabe des Herzogtums anstand. Die bisherigen Darlegungen dürften verdeutlicht haben, daß es außer Lothar im Jahre 1106 mindestens acht andere Fürsten gegeben hat, deren Erhebung sowohl seitens des Hofes als auch seitens der Standesgenossen erwogen worden sein dürfte. Es handelt sich um den Northheimer Siegfried III. von Boyneburg, den Wettiner Dedo, um Wiprecht II. von Groitzsch, den Udonen Markgraf Rudolf von Stade, um Helperich von Plötzkau, Gebhard III. von Querfurt, den Sommerschenburger Friedrich I., Pfalzgraf von Sachsen, sowie um den Askanier Otto von Ballenstedt.

Da die Quellen lediglich die Tatsache der Erhebung überliefern und dabei übrigens weder von einer Wahl noch von einer Belehnung sprechen⁸⁹, bleiben die schließlich ausschlaggebenden Erwägungen, die Lothar die Herzogswürde eingetragen haben, im Dunkeln. Allein die zwischen 1269 und 1277 entstandene Braunschweiger Fürstenchronik weiß zu berichten, daß Lothar von Heinrich V. das Herzogtum *pro sua industria* erlangt hätte⁹⁰. Diese Notiz dürfte jedoch kaum auf einer selbständigen Tradition beruhen, sondern ist viel wahrscheinlicher ein Deutungsversuch der Tatsache, daß eben Lothar die sächsische Herzogswürde errungen hat⁹¹. Viel interpretatorische Mühe hätte der Chronist freilich nicht aufgewendet; denn bereits der junge Lothar galt ihm ebenfalls als *potens et industrius*⁹².

Eine, wie Stoob behauptet⁹³, bereits bei der Verheiratung Richenzas und Lothars seitens der Gertrud von Braunschweig und der Gertrud von Haldensleben, der Großmutter Lothars, ins Auge gefaßten Nachfolge des Bil-

⁸⁸) St o o b, Herzogswahl (wie Anm. 2) S. 515 Anm. 86: „Sollte statt dessen die Lesart ‚comes D.‘ . . . vorzuziehen sein, . . . so änderte das nichts an der Sache: D (wohl = Dietrich III. v. Katlenburg) wäre nämlich als Vertrauensmann Lothars anzusprechen“.

⁸⁹) Vgl. V o g t, Herzogtum (wie Anm. 15) S. 148 Nr. 4.

⁹⁰) *Chronicae Principum Brunsvicensium fragmentum* c. 4, MGH SS 30, 1 (1896) S. 23: *Qui eciam (sc. Luderus) Magno duce mortuo ducatum Saxonie ab Henrico rege quarto pro sua industria adeptus est*. Danach die um 1291 entstandene *Cronica ducum de Brunswick* c. 11, ed. L. Weiland, MGH Dt. Chron. 2 (1877) S. 581. Zur Datierung beider Chroniken vgl. O. Holder-Egger, Über die Braunschweigische und Sächsische Fürstenchronik, NA 17 (1892) S. 161–169.

⁹¹) St o o b, Herzogswahl (wie Anm. 2) S. 515 Anm. 86, will die Nachricht hingegen ernstgenommen wissen.

⁹²) *Chronicae Principum Brunsvicensium fragm.* a. a. O.

⁹³) S. oben Anm. 3.